

Nichtamtliche konsolidierte Lesefassung

Bitte beachten Sie die Regelungen zum In-Kraft-Treten in der jeweiligen Änderungssatzung.

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Deutsch-Französischer integrierter Studiengang Politikwissenschaft an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt

Vom 16. Juni 2016

geändert durch Satzung vom 13. Oktober 2016

Aufgrund des Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern vom 29. März 1924 (BayRS 2220-1-K) erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt (KU) folgende Prüfungsordnung:

Inhalt

§ 1	Zweck der Prüfung.....	2
§ 2	Akademischer Grad.....	2
§ 3	Qualifikationsvoraussetzungen.....	2
§ 4	Regelstudienzeit, Studienbeginn, Studienstruktur.....	2
§ 5	Bewertung der Prüfungsleistungen	3
§ 6	Umfang der Bachelorprüfung	3
§ 7	Bestehen der Bachelorprüfung.....	4
§ 8	Prüfungsformen	4
§ 9	Pflichtmodule	4
§ 10	Wahlpflichtmodule	5
§ 11	Bachelorarbeit.....	6
§ 12	Urkunde, Diploma Supplement.....	6
§ 13	In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmung.....	7

§ 1 Zweck der Prüfung

¹Diese Prüfungsordnung regelt die Prüfungsanforderungen für den Bachelorstudiengang Deutsch-Französischer integrierter Studiengang Politikwissenschaft. ²Ergänzend gilt die Allgemeine Prüfungsordnung (APO) der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 26. November 2014 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Akademischer Grad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad eines „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: „B.A.“) verliehen.

§ 3 Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) ¹Für Kandidatinnen und Kandidaten, die sich an der KU bewerben, wird die Qualifikation für den Bachelorstudiengang durch das Vorliegen der Qualifikationsvoraussetzungen nach § 4 der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) nachgewiesen. ²Dem Antrag auf Zulassung zu diesem Studiengang ist ein tabellarischer Lebenslauf beizufügen.
- (2) Studienbewerber und Studienbewerberinnen sollten zu Beginn des 3. Fachsemesters mindestens über ein C1-Niveau der französischen Sprache verfügen, um das Studium am Institut d'Etudes Politiques de Rennes in Frankreich (IEP) gleichgestellt mit anderen Studierenden des IEP absolvieren zu können.
- (3) Für Studienbewerber und Studienbewerberinnen am Institut d'Etudes Politiques de Rennes in Frankreich (IEP) gelten die dort gültigen Qualifikationsvoraussetzungen.
- (4) Für die am IEP ausgewählten Studierenden gelten zugleich die Qualifikationsvoraussetzungen der KU gemäß § 4 der APO.

§ 4 Regelstudienzeit, Studienbeginn, Studienstruktur

- (1) Die Regelstudienzeit des Bachelorstudiums beträgt sechs Semester beziehungsweise drei Studienjahre.
- (2) ¹Der Studiengang wird in Kooperation mit dem IEP angeboten. ²Das Studium kann im Wintersemester entweder an der KU (an der KU ausgewählte Studierende) oder am IEP (am IEP ausgewählte Studierende) aufgenommen werden.
- (3) ¹Nach dem ersten Studienjahr muss das zweite Studienjahr am IEP absolviert werden. ²Die Module des dritten Studienjahres sind an der KU zu absolvieren. ³Für die am IEP ausgewählten Studierenden gilt:
Die Module im ersten und zweiten Studienjahr werden vom IEP geregelt und sind nach dem dort geltenden règlement des examens in der jeweils gültigen Fassung zu absolvieren, publiziert jeweils zu Beginn des Semesters auf der Homepage des IEP.
- (4) Der Studiengang kann nur als Vollzeitstudium aufgenommen werden.

§ 5
Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die absolvierten Module werden mit den nachfolgend aufgeführten Noten gewertet:

Deutschland	Frankreich (IEP)	
sehr gut	1,0	17,0 und mehr
	1,3	16,0
gut	1,7	15,0
	2,0	14,0
	2,3	13,0
befriedigend	2,7	12,0
	3,0	11,5
	3,3	11,0
ausreichend	3,7	10,5
	4,0	10,0-7,0
nicht ausreichend mangelhaft	5,0	6,0 und weniger

(2) ¹Die Durchschnittsnoten pro Studienjahr werden nach der jeweils am IEP beziehungsweise an der KU gültigen Berechnungsweise ermittelt. ²Näheres für die am IEP erbrachten Leistungen legt das règlement des examens des IEP in der jeweils gültigen Fassung fest.

§ 6
Umfang der Bachelorprüfung

(1) ¹Die Bachelorprüfung besteht für an der KU ausgewählte Studierende aus

1. den im ersten und dritten Studienjahr an der KU zu absolvierenden Modulen,
2. den am IEP im zweiten Studienjahr zu absolvierenden Modulen und
3. der Bachelorarbeit.

²In der Regel gilt für diese Studierenden folgende idealtypische Verteilung der insgesamt zu erwerbenden ECTS-Punkte:

1. 50 ECTS-Punkte in der Politikwissenschaft an der KU,
2. 35 ECTS-Punkte in zwei Profilen an der KU,
3. 15 ECTS-Punkte im Bereich Fremdsprachen an der KU,
4. 10 ECTS-Punkte in Wahlmodulen an der KU,
5. 10 ECTS-Punkte für die Bachelorarbeit an der KU und
6. 60 ECTS-Punkte in Modulen am IEP gemäß dem règlement des examens des IEP in der jeweils gültigen Fassung.

(2) ¹Die Bachelorprüfung besteht für am IEP ausgewählte Studierende aus

1. den im ersten und zweiten Studienjahr am IEP zu absolvierenden Modulen,
2. den an der KU im dritten Studienjahr zu absolvierenden Modulen und
3. der Bachelorarbeit.

²In der Regel gilt für diese Studierenden folgende idealtypische Verteilung der insgesamt zu erwerbenden ECTS-Punkte:

1. 120 ECTS-Punkte in Modulen am IEP gemäß dem règlement des examens des IEP in der jeweils gültigen Fassung,
2. 20 ECTS-Punkte in der Politikwissenschaft an der KU,
3. 25 ECTS-Punkte in zwei Profilen an der KU,
4. 5 ECTS-Punkte im Bereich Fremdsprachen an der KU,
5. 10 ECTS-Punkte für die Bachelorarbeit an der KU.

§ 7

Bestehen der Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn

1. sämtliche Module bis zum Ende des achten Fachsemesters mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder mit „bestanden“ bewertet sind und
2. die oder der Studierende insgesamt mindestens 180 ECTS-Punkte erworben hat.

§ 8

Prüfungsformen

- (1) Der Umfang einer schriftlichen Hausarbeit beträgt in einem Modul mit einer Wertigkeit von 10 ECTS-Punkten 13 bis 15 Seiten, in einem Modul mit 5 ECTS-Punkten zehn bis zwölf Seiten.
- (2) In einem strukturierten Exposé wird die Grundstruktur einer Hausarbeit mit den Elementen Fragestellung, Methodik, theoretisch-konzeptioneller Rahmen, empirische Diskussion und Schlussfolgerungen entworfen, ohne dass die Arbeit im Detail ausgearbeitet wird; der Umfang beträgt acht bis zehn Seiten.

§ 9

Pflichtmodule

- (1) Alle Studierenden müssen folgendes Pflichtmodul der Politikwissenschaft im Umfang von 5 ECTS-Punkten erfolgreich absolvieren:

Politik in Deutschland und Frankreich: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Hausarbeit.

(2) An der KU ausgewählte Studierende müssen vier Pflichtmodule in der Politikwissenschaft (20 ECTS-Punkte) und ein Pflichtmodul in den Fremdsprachen (5 ECTS-Punkte) erfolgreich absolvieren:

1. Einführung in die Politikwissenschaft: Grundbegriffe und Methoden: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Klausur,
2. Einführung in die Politische Systemlehre und Vergleichende Politikwissenschaft: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Klausur,
3. Einführung in die Politische Theorie und Philosophie: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Klausur,
4. Einführung in die Internationale Politik: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Klausur oder mündliche Prüfung oder Hausarbeit.
5. Wissenschaftliches Schreiben im deutsch-französischen Kontext: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Klausur.

§ 10 Wahlpflichtmodule

(1) ¹In der Politikwissenschaft müssen die an der KU ausgewählten Studierenden Wahlpflichtmodule im Umfang von 25 ECTS-Punkten bzw. die am IEP ausgewählten Studierenden im Umfang von 15 ECTS-Punkten aus folgender Auswahl von Modulen an der KU erfolgreich absolvieren:

1. a) Europäische Integration (Europa in der Weltpolitik): 10 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Mündliche Prüfung oder Klausur oder Hausarbeit, oder
b) Europäische Integration (Europa in der Weltpolitik): 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Strukturiertes Exposé oder mündliche Prüfung oder Klausur,
2. Zeitgenössische politische Theorie: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Hausarbeit
3. a) Europäische politische Ideen: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Hausarbeit oder Klausur oder mündliche Prüfung, oder
b) Europäische politische Ideen: 10 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Hausarbeit oder Klausur oder mündliche Prüfung,
4. Politische Systeme im internationalen Vergleich: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Klausur oder mündliche Prüfung,
5. a) Politik und Kommunikation: 10 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Hausarbeit, oder
b) Politik und Kommunikation: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Hausarbeit,
6. Das politische System der Bundesrepublik Deutschland: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Klausur oder mündliche Prüfung,
7. a) Akteure und Systeme der internationalen Politik: 10 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Klausur, oder
b) Akteure und Systeme der internationalen Politik: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Strukturiertes Exposé oder mündliche Prüfung oder Klausur,
8. Grundlagenmodul Politische Theorie und Philosophie: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Hausarbeit oder mündliche Prüfung,
9. Deutschland, Frankreich und Europa: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Klausur oder Hausarbeit,
10. Deutsch-französische Beziehungen vor Ort: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Hausarbeit.

(2) ¹Die Studierenden wählen zwei Profile.

²Im ersten Profil müssen die an der KU ausgewählten Studierenden Wahlpflichtmodule im Umfang von 15 ECTS-Punkten bzw. die am IEP ausgewählten Studierenden im Umfang von 5 ECTS-Punkten erfolgreich absolvieren. ³Das erste Profil muss der am IEP gewählten *Section* entsprechen. ⁴Folgende Profile entsprechen den *Sections*:

1. Betriebswirtschaftslehre entspricht der Section Économique et financière am IEP,
2. Volkswirtschaftslehre entspricht der Section Économique et financière am IEP,
3. Soziologie entspricht der Section Politique et Société am IEP,
4. Betriebswirtschaftslehre entspricht der Section Service public am IEP.

⁵Im zweiten Profil müssen alle Studierenden Wahlpflichtmodule im Umfang von 20 ECTS-Punkten erfolgreich absolvieren. ⁶Für das zweite Profil kann ein weiteres Profil aus Satz 3 oder eines der folgenden Profile gewählt werden:

1. Literatur und Kunst
2. Kultur und Europa
3. Philosophie und Ethik
4. Methoden der empirischen Sozialforschung
5. Kommunikation und Medien
6. Humangeographie und regionale Entwicklung
7. Neueste Geschichte und Zeitgeschichte
8. Lateinamerikastudien

⁷Näheres regelt die Studiengangsbeschreibung.

- (3) ¹Im Bereich Fremdsprachen müssen die an der KU ausgewählten Studierenden Wahlmodule im Umfang von 10 ECTS-Punkte bzw. die am IEP ausgewählten Studierenden im Umfang von 5 ECTS-Punkten erfolgreich absolvieren. ²Die Module sind aus dem Angebot des Sprachenzentrums der KU zu wählen.
- (4) ¹An der KU ausgewählte Studierende müssen Wahlmodule im Umfang von 10 ECTS-Punkten erfolgreich absolvieren. ²Die absolvierten Module können dabei dem Fachgebiet Politikwissenschaft, den Profilen oder dem Bereich Fremdsprachen zugehören und werden diesen entsprechend im Zeugnis zugeordnet.

§ 11 Bachelorarbeit

- (1) ¹Das Thema der Bachelorarbeit muss der Politikwissenschaft oder einem der gewählten Profile angehören und soll im Regelfall zwischen dem 15. April und 30. April eines Jahres angemeldet werden. ²Bei Fristversäumnis ist ein begründeter Antrag beim Prüfungsausschuss zu stellen. ³Das Thema ist in deutscher und französischer Sprache auf dem Titelblatt der Bachelorarbeit zu vermerken.
- (2) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt vier Monate.

§ 12 Urkunde, Diploma Supplement

- (1) Die Studierenden sollen innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der letzten Note das Bachelorzeugnis schriftlich beim Prüfungsamt beantragen.
- (2) Die Urkunde wird in deutscher Sprache und französischer Übersetzung ausgestellt.

- (3) ¹Im Diploma Supplement wird darauf hingewiesen, dass es sich um ein internationales Studienprogramm handelt. ²Es wird in deutscher und französischer Sprache ausgestellt.
- (4) Über die Ausstellung eines Diploma Supplements in englischer Sprache oder über weitere Eintragungen im Diploma Supplement entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuss.

§ 13

In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmung

- (1) Die Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2014 in Kraft.
- (2) ¹Die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Deutsch-französischer integrierter Studiengang Politikwissenschaft an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 3. November 2015 tritt außer Kraft. ²Sie gilt fort für alle Studierenden, die ihr Studium im Bachelorstudiengang Deutsch-Französischer integrierter Studiengang Politikwissenschaft vor dem 1. Oktober 2014 aufgenommen haben, es sei denn, sie wechseln in den Geltungsbereich dieser Prüfungsordnung.